

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5161 —**

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundes- und Landesbediensteten

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 23. September 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Überlegungen inhaltlicher Art waren ausschlaggebend für den gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern (vom 31. März 1980, veröffentlicht im Staatsanzeiger 16/1980 S. 682 Nr. 464) zum Thema „Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Landesbediensteten“, in dem es u. a. unter 9. heißt: „Eine Überweisung der Beiträge für Kranzspenden und Nachrufe als Spende für wohltätige oder gemeinnützige Organisationen an Stelle einer Ehrung des Verstorbenen ist nicht zulässig.“?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen war für die Entscheidung des Hessischen Ministers des Innern die Erwägung maßgebend, daß die Kranzspende und der Nachruf dazu bestimmt seien, die Verbundenheit der Dienststelle mit dem Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen; dieser Zweck werde durch eine aus Anlaß des Todesfalles geleistete Spende an eine wohltätige oder gemeinnützige Organisation nicht erfüllt.

2. Gibt es einen solchen oder ähnlich lautenden Erlaß, insbesondere mit der o. g. Bestimmung Nr. 9 auch auf Bundesebene?
Wenn ja, welche Überlegungen haben dazu geführt?
Wenn nein, wie sieht die einschlägige Spenden-Praxis aus, und für welche Organisationen wird am meisten gespendet? (Bitte die 5 meistgewählten Organisationen benennen.)

Für die Behörden und Dienststellen des Bundes gelten die vom Bundesminister des Innern erlassenen „Richtlinien für Kranzspen-

den und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten" in der Fassung vom 1. Juni 1979 (GMBl. S. 158). Mit Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. November 1985 (GMBl. S. 644) wurden diese Richtlinien um eine Nummer 3a ergänzt, die folgenden Wortlaut hat:

„Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuerrechts verfolgt.“

Über die Spendenpraxis auf Bundesebene liegen der Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse vor. Diese könnte nur durch einen nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

3. In welchen Bundesländern gibt es einen vergleichbaren Erlaß?

Welche Gründe haben dazu geführt?

Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben ausdrücklich zugelassen, daß anstelle von Kranzspenden auch Geldspenden an die in den Bundesrichtlinien bezeichneten Organisationen in Betracht kommen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regelungen in anderen Ländern auf ähnlichen Erwägungen beruhen wie in der Antwort zu Frage 1. dargestellt.

4. Gelten die Bestimmungen des gesamten Erlasses auch für Angestellte und Beamte bzw. Beamtinnen der Finanzämter?

Wenn nein, warum nicht?

Wie ist die Praxis in den Finanzämtern der verschiedenen Bundesländer?

Für die Finanzämter als Landesbehörden gelten ausschließlich die jeweiligen Landesregelungen. Über die Praxis ist der Bundesregierung nichts bekannt.

5. Ist der Bundesminister des Innern bereit, die Bundes- und Bundesländerpraxis dahin gehend zu verändern oder darauf hinzuwirken, daß statt Kranzspenden Spenden für wohltätige oder gemeinnützige Organisationen erlaubt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Länder regeln die hier in Rede stehende Frage in eigener Zuständigkeit. Demzufolge hat der Bund auf die Praxis in den Ländern keinen Einfluß.